



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit Postzustellungsurkunde

AVIKO Deutschland GmbH
Mittelstetter Str. 40
86641 Rain

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 263
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az.: 824-9/0
Datum: 07.07.2017

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Antrag für die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG für den Betrieb einer
Ammoniakkälteanlage bzw. Änderung der bestehenden Kälteanlage mit dem
Kältemittel Ammoniak im Zuge der Erweiterung des Tiefkühlagers durch**

- die Errichtung eines neuen Tiefkühlhauses TK4 und
- die Erweiterung der bestehenden NH₃-Kälteerzeugungsanlage

**durch die Firma AVIKO Deutschland GmbH, Mittelstetter Str. 40, 86641 Rain
auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 18.01.2017 folgenden

B E S C H E I D :

- I. Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie Betrieb einer Ammoniakkälteanlage durch die Errichtung eines neuen Tiefkühlhauses TK4 und Erweiterung der der bestehenden NH₃-Kälteanlage wird nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 07.07.2017 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II.1) Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Genehmigungsantrag (Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG) und allgemeine Angaben:
 - Antragsteller
 - Standort der Anlage
2. Standort und Umgebung
 - Allgemeine Beschreibung der Umgebung und des Anlagenstandortes
 - Topographische Karte M 1 : 25.000
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:5000
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:2000
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:1000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Bebauungsplan Kühgrund Nord mit Verfahrensvermerken – Bestand
 - Bebauungsplan Kühgrund Nord mit Verfahrensvermerken – 1. Änderung
 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan
 - digitales Orthophoto (DOP) M 1 : 25.000
 - digitales Orthophoto (DOP) M 1 : 5.000
 - Lageplan Bestand und Neubau M 1 : 500
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4. Angaben zur Luftreinhaltung
5. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
6. Angaben zur Anlagensicherheit
 - Anwendung der Störfall-Verordnung
 - Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP)
7. Angaben zur Abfallentsorgung
8. Angaben zur Wärmenutzung und Energieeffizienz
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Angaben zur Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
12. Angaben zum Gewässerschutz
13. Angaben zum Naturschutz
14. Angaben zum Umweltverträglichkeitsgesetz

II.2) Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage zu Grunde:

Verarbeitungsmenge

Rohstoffzufuhr (Kartoffeln)	Produkte
50 t/h brutto	25 t/h Pommes Frites 500 kg/h Kartoffelflocken

Betriebszeiten

Montag – Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Prozessablauf „Pommes Frites“

- Dampfschäler (Hersteller Fa. Tomra) mit Expansionsgefäß (Fa. Gouda) und Wärmetauscher (Fa. Gouda)
- Abgasreinigungsanlage am Dampfschäler (Fa. KMA) ULTRAVENT bestehend aus Tropfenabscheider, Sprühkühlung zur Niederschlagung des Dampfes und UV-Licht-Filter
- Trockenschäler (Fa. Tomra)
- Nachwäsche (Fa. Tomra)
- optischer Sortierer (Fa. Insort) → Knollen werden aussortiert
- Wasserbecken mit PEF-System SmothCut 100 (gepulste elektrische Felder) → Behandlung mit Hochspannung
- Kartoffelgrößensortierer (Fa. Baltes)
- Wassermesserpumpen (Fa. Backo) und Wasserschneider (Fa. Tummers) (Schneidewasser zur Stärkerückgewinnungsanlage)
- Messerwalzen (Fa. FAM) → größere Sortierung
- Entwässerungsrüttler und Zufuhrüttler für die Sortierung (Fa. Key)
- Längs- und Schmalstücksortierer (Fa. Tummers)
- optische Messeinrichtung (Fa. Key-Tegra) mit pneumatischer Aussonderung → Defektstellen der Pommes
- ADR Kappmaschinen → lokalisieren und ausschneiden von Defektstellen, welche zur Flockenlinie transportiert werden
- drei Blancheure
- Entwässerungs- und Richtvibrator mit Abläser (Fa. Baltes) und Verteilrüttler (Fa. Key)
- Trockner → Beheizung mit Abgas aus dem Fritteusenkamin
- Ausgleichsband → entfernen von Restfeuchte
- Fritteuse (Fa. Kiremko) mit Abgasreinigung (Fa. KMA) → Gaswäscher, Wärmetauscher, zweistufiger Plattenelektrofilter, UV-Licht-Filter, Tropfenabscheider, Aktivkohle-Filter zur Adsorption von Ozon
- zwei Vibrationsfilter (Fa. Key) zur mechanischen Entfettung und Olimiser (Fa. Kirmenko) zur Fettabsaugung
- Kühlsystem (Umluftkühler, Wasserkühler, Vorkühler) und Froster
- Sortierung
- 8 Produktwaagen, Schlauchbeutelmaschinen und Beutelwaagen
- Kartonverpackung und Palettierung

Produktionsablauf „Kartoffelflocken (Flockenlinie)“

- kleine Kartoffel von der KCB über Transport- und Entwässerungsrinne
- Flockendampfschäler
- Trockenschalenentferner mit Nasstufe
- optischer Sortierer
- mechanischer Schneider (mit Produktionsstrom aus Kantstücke der Schmalstücksortierer, Kurzstücke der Längensortierer, Schmal- und Kantstücke der ADR Kappmaschinen)
- Flockenblancheur
- Kühlschnecke
- Flockenwalze
- Pudermühle
- Absackanlage
- Big Bag Station
- Palettenwickler

Kälteanlage 1 (für den Produktionsprozess):

Ammoniakfüllmenge 9500 kg

Kälteanlage 2 (für Hochregallager und Pufferlager):

Ammoniakfüllmenge 4050 kg

Lagerung im Kühlhaus (TK 2; TK 3; TK 4)

Gesamtlagerkapazität für 26.000 Palettenplätze mit einem Gewicht von jeweils 1.300 kg

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen zum Lärmschutz:

1. Die Beurteilungspegel für den Betrieb der Anlage der Fa. Aviko Deutschland GmbH einschließlich der geplanten Änderung (Tiefkühlhaus 4) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nachts die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort Nr	Beschreibung	Richtwertanteil Fa. AVIKO	
		Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
1	Wohngebiet Mantlacher Feld	45,8	32,8
3	Mittelstetten	47,7	34,7

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 – 06.00 Uhr.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Punkt 6.1 TA Lärm).
3. Im Bereich der Tiefkühlhäuser dürfen nachts insgesamt nicht mehr als 2 Lkw / h beladen werden und an- und abfahren.
4. Die neu zur Aufstellung kommenden luftgekühlten Kondensatoren sind im Bereich zwischen den bestehenden Kühlhäusern 2 und 3 und dem geplanten neuen Kühlhaus 4 aufzustellen und dürfen einen Schallleistungspegel von je 91 dB(A) nicht überschreiten.
5. Die auf dem Dach der neuen Kommissionierung geplanten zwei Wasserkühler dürfen einen Schallleistungspegel von je 82 dB(A) nicht überschreiten.
6. Das neue Tiefkühlhaus 4 ist bezgl. der Aggregate innerhalb des Gebäudes und bezgl. des Schalldämm-Maßes der Gebäudeaußenelemente so zu gestalten, dass über die Fassaden des Tiefkühlhauses kein höherer flächenbezogener Schallleistungspegel als $L_w = 52$ dB(A) abgegeben wird.
7. Variationen von den aufgeführten Schallleistungspegeln bzw. Ausführungen sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Richtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
8. Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, so dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
10. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Tiefkühlagers ist durch eine nach § 29b Abs. 2 BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle der Nachweis der Einhaltung der Auflagen 4 bis 6 durch Schallpegelmessungen zu erbringen. Alternativ ist die Einhaltung der in Auflage 1 angegebenen Nachtrichtwerte nachzuweisen. Der Nachweis kann hierbei
 - durch Immissionsmessung,
 - durch Messungen im Schallausbreitungsweg und Immissionsberechnungen
 - oder durch Schallemissionsmessungen und Schallimmissionsberechnungenerfolgen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

B) Auflagen zum Arbeitsschutz:

11. Für die Änderungen zur Erweiterung der NH₃-Kälteanlage ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die eingereichten Gutachten aus dem Jahre 2004 und 1998 reichen für die Beurteilung des Vorhabens nicht aus. Das Gewerbeaufsichtsamt behält sich weitere Auflagen vor, wenn das Gutachten eingereicht wird.
12. Die geänderten Teile der NH₃-Kälteanlage sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu unterziehen.
13. Es ist ein sicherer Zugang für Arbeiten auf dem Dach des TK 4, z.B. für Wartung und Reinigung der dort befindlichen PV-Anlage herzustellen.
14. Sofern die Attika des TK 4 die erforderliche Absturzsicherung darstellt, muss diese bei einer Ab-sturzhöhe von > 12 m mindestens 1,10 m hoch sein. Andernfalls sind geeignete Anschlagpunkte anzubringen. Die Attikahöhe darf sich dabei durch zusätzliche Aufbauten oder Aufschüttungen infolge der PV-Anlage nicht vermindern.
15. Das Hochregallager darf nur dann von hierzu beauftragten Personen bzw. Beschäftigten zu Wartungszwecken oder Störungen betreten werden können, wenn sich die Anlage im Stillstand befindet. Ein Überklettern bzw. Einsteigen oder Betreten über Türen, Tore, Notausgänge während des Betriebes ist zu verhindern z.B. durch Schlüssel-Schloss-Systeme.
17. Beim Öffnen der Zugangstüren zum Hochregallager müssen die Regalbediengeräte stillgesetzt werden.
18. Die Zugangstüren sind mit einer Alarmanlage auszustatten, die einen akustischen Alarm auslösen, wenn die Türen länger offen stehen als es für den Durchgang einer Person erforderlich ist.
19. Während sich Personen im Hochregallager aufhalten, darf es nicht möglich sein, dass die Anlage in den Betrieb genommen werden kann. Hier sind ggf. Verriegelungen vorzusehen, die ein Inbetriebnehmen der Anlage verhindern.
20. Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit das schnelle und gefahrlose Verlassen des Hochregallagers möglich ist.
21. Die Lastübergabestellen zum Hochregallager sind so zu gestalten, dass sie Personen am Durchgang oder am Überstieg hindern.
22. Das Hochregallager darf erst dann nach der Montage in den Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion von einer hierzu befähigten Person überprüft worden ist. Die Prüfnachweise sind zu dokumentieren.

23. Das eingereichte Gefahrstoffkataster ist gemäß den neuen GHS-Anforderungen anzupassen z.B. neue Symbole, H- und P-Sätze.

Hinweise auf wichtige gesetzliche Regelungen zum Arbeitsschutz:

- Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers z.B. UVV Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.
- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.
- Die Arbeitsstätte ist unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung sowie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu errichten.
- Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

C) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

Die in den bisherigen Genehmigungen der Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie Betrieb einer Ammoniakkälteanlage genannten Auflagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 in der Gemarkung Rain gelten vollinhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen Auflagen des vorliegenden Bescheids vor.

IV. Gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO werden folgende Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien zugelassen:

1. MIndBauRL 6.2
2. MIndBauRL 5.8.1

V. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Teilanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **48.669,69 €** festgesetzt.
Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf **20,00 €**.

Gründe:

I.

Die Fa. Aviko Deutschland GmbH, Mittelstetter Str. 40, 86641 Rain beantragte am 18.01.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage für den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage bzw. Änderung der bestehenden Kälteanlage mit dem Kältemittel Ammoniak im Zuge der Erweiterung des Tiefkühlagers durch die Errichtung eines neuen Tiefkühlhauses TK4 und die Erweiterung der bestehenden NH₃-Kälteerzeugungsanlage auf den Betriebsgelände Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 in der Gemarkung Rain nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 11.04.2017 wurde gem. § 8a BImSchG die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn für Erdarbeiten, die Fundamenterrichtung, Mauer- und Betonarbeiten, Leitungsräben mit Ver- und Entsorgungsleitungen erteilt.

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.11.2012 wurde die Produktionskapazität auf 25 t/h (Pommes) und 500 kg/h (Flocken) erhöht und dabei die Kartoffelrohware auf 40 t/h festgelegt.

Parallel zum Antrag für die Wesentliche Änderung der bestehenden Kälteanlage wurde eine weitere Änderung nach § 16 BImSchG für die Erneuerung der Produktionsanlagen sowie die Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 40 t/h auf 50 t/h Kartoffelrohware beantragt. Hierüber wird per separatem Bescheid entschieden.

Durch die Steigerung der Produktionskapazität seit 2012 ist die heutige Kapazität der eigenen Tiefkühlager vor Ort (TK2 und TK3) nicht mehr ausreichend. Die zu geringe Pufferkapazität vor Ort wird momentan durch Lagerung in externen Kühlhäusern kompensiert.

Da dies jedoch hohe Kosten und zusätzlichen LKW-Verkehr zur Folge hat, soll mit diesem Antrag nach § 16 BImSchG ein neues Tiefkühlhaus TK4 mit Erweiterung der bestehenden NH₃-Kälteerzeugungsanlage genehmigt bzw. errichtet werden.

Bisher wurden folgende Bescheide erlassen bzw. Anzeigen gem. § 15 BImSchG bestätigt:

Az.	Datum	Text	Bescheid, Anzeigen, Anordnungen
824 - 9	13.08.1998	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln (Pommes-frites-Produktionsanlage mit Verpackungsmateriallager, Kartoffelannahme, Tiefkühlhochregallager, Pufferlager und Warenausgang)	Zulassung vorzeitigen Beginns
824 - 9	22.10.1998	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln (Pommes-frites-Produktionsanlage mit Verpackungsmateriallager, Kartoffelannahme, Tiefkühlhochregallager, Pufferlager und Warenausgang)	Erstgenehmigung gem. § 4 BImSchG
SG 60-824-9/1	23.04.1999	Änderung der Bauzeichnungen, lt. der Genehmigung von 1998 (Produktionshalle wird 10 m breiter; Energiehalle wird um 6 m nach Westen verschoben; Hochregallager wird um ca. 8 m schmaler etc.)	Änderung (§ 15 BImSchG)
824-9/1	14.11.2000	Gegenüber dem Bescheid des Landratsamtes vom 22.10.1998 wurden entsprechende Abänderungen vorgenommen. Es wurde u.a. keine Feuerungsanlage geschaffen (Alternativ: Energie durch Einsatz von Dampf). Die Ammoniakmengen wurden ferner reduziert.	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	15.02.2001	Anzeige gem. § 15 BImSchG für die Erweiterung des Tiefkühl-Hochregallagers, der Kläranlage sowie Neubau eines Kaltlagers (Hinweis: für die Erweiterung des Tiefkühl-Hochregallagers ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen...).	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-9/0	04.05.2001	Änderungsbescheid zum Bescheid des Landratsamtes vom 22.10.1998 Nr. 824-9/0. - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln (Pommes-frites Produktionsanlage mit Nebeneinrichtungen) --	Änderungsbescheid § 16 BImSchG
50.1-824-9/0	13.03.2002	Entsorgung/Verwertung der Reststoffe (Fett, Kartoffelschalen etc.) sind ordnungsgemäß durchzuführen	Anordnung gem. § 17 BImSchG
50.1-824-9/0	17.06.2002	Änderung des Bescheides vom 13.3.02, Ziffer II, nämlich, dass gem. der Futtermittelverordnung die Kartoffeldampfschalen zu kennzeichnen sind. - Entsorgung von Reststoffe-	Änderungsbescheid § 16 BImSchG
411.9-824-9/1	05.10.2006	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Straße 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2006	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	02.10.2007	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2007	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	02.06.2009	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter 40 : Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2009	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	26.10.2009	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2009	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	15.09.2010	Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2010	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	23.03.2011	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage für 2011	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/1	26.09.2011	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für die befristete Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage von der KW 41 bis zur KW 51;	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-824-9/0	15.11.2012	Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain hier: Erhöhung der Verarbeitungsmenge auf 40 t/h (Rohware) und Ausweitung der Betriebszeiten auf 7 Tage/24 Stunden	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
411.1	11.11.2013	Anbau einer Lagerhalle für Reinigungsmittel und Hochdruckreiniger	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	07.10.2014	Anzeige nach § 15 BImSchG für den Einbau eines neuen Wärmetauschers (1671 kW) in den Abgaskamin der Fritteuse	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	16.10.2015	Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain hier: Aufhebung des Verbotes der Aufbringung von Kartoffelgärresten und Reststoffe auf Flächen, die in Kartoffelfruchtfolgen eingebunden sind ; Zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 15.11.2012 Nr. 411.9-U; Az.: 824-9/0;	Änderungsbescheid gem. § 16 BImSchG
41.1	12.12.2016	Erweiterung der bestehenden Produktionshalle (Anbau für Wassermesser und Sortierung)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	03.04.2017	Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen auf dem Betriebs-gelände der Firma AVIKO Deutschland GmbH, Rain, Mittelstetter Str. 40 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG für der Einbau eines neuen Wochenend- /Fettpuffertanks mit einem Nutzvolumen von 1.300 m³ westlich des UASB- Reaktors (Biogas).	Anzeige gem. § 15 BImSchG

II.

1.)

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG örtlich zuständig.

2.)

Für die wesentliche Änderung (Errichtung eines neuen Tiefkühlhauses TK4 und die Erweiterung der bestehenden NH₃-Kälteerzeugungsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 in der Gemarkung Rain) ist gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 07.34.2 GE des Anhanges der 4. BImSchV eine Genehmigung erforderlich. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da die Antragstellerin dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Durch die geplanten Maßnahmen werden die Emissionen durch die Anlage nicht erhöht. Zusätzlich werden an den Emissionsquellen Friteusenkamin (Erneuerung) und Dampfschäler (erstmalig) Abgasreinigungseinrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik installiert.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt,
- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht -,
- die Stadt Rain,
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries und
- der Umweltschutzingenieur im Landratsamt Donau-Ries.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG festzusetzen.

III.

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Genehmigungsaufgaben enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Kühgrund Nord“ vom 15.07.2006. Da das vorgesehene Bauvorhaben dem bisherigen Bebauungsplan widersprach war eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Im Zuge dieser Änderung wurde das von der Baumaßnahme betroffene Gebiet nun als GI festgesetzt. Das Bebauungsplanverfahren ist von der Stadt Rain nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 BauGB abgeschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur Prüfung der Planreife wurden der Bauleitplanung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass für die beantragte Maßnahme Planreife gegeben ist und deshalb gem. § 33 BauGB dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Das Vorhaben ist

entsprechend den aufgeführten Prüfungspunkten bauplanungsrechtlich zulässig. Das Einvernehmen der Stadt Rain wurde gem. § 36 BauGB am 23.02.2017 erteilt.

Die beantragten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. Ziffer IV. des Bescheids konnte aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

Abweichung Nr. 1

Vorschrift: MIndBauRL 6.2

Die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen bestimmen sich in Abhängigkeit von den Sicherheitskategorien K1 bis K4, von der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie von der Zahl der oberirdischen Geschosse nach Tabelle 2, - hier K2, nichtbrennbar 2.700 m².

vorhanden: Die Brandabschnittsflächen der bestehenden Verladebereiche mit Tiefkühlhochregallager 2 und 3 sowie der geplante logistische Funktionsbereich betragen insgesamt ca. 4.740 m² > 2.700 m² und werden als ein Brandabschnitt betrachtet.

Begründung: Das bestehende Gebäude ist augenscheinlich errichtet gemäß gültigen früheren Baugenehmigungen ohne erforderliche brandschutztechnische Trennungen. Die beiden Tiefkühlhochregallager 2 und 3 verfügen nach Angabe des Betreibers über jeweils selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen in den brandlastbehafteten automatischen Regalbediengeräten. In den beiden bestehenden Tiefkühlhochregallagern 2 und 3 befinden sich außer zu Wartungszwecken keine Personen bzw. keine Arbeitsplätze. Der bestehende Verladebereich verfügt über eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit der Kerngröße „Rauch“. Der geplante logistische Funktionsbereich mit ca. 903 m³ wird in einer nach DIN 4102 feuerbeständigen Stahlbetonfertigteilkonstruktion errichtet. Der geplante logistische Funktionsbereich verfügt über eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit der Kenngröße „Rauch“.

Abweichung Nr. 2

Vorschrift: MIndBauRL 5.8.1

Es dürfen nur selbsttätige, für das vorhandene Brandgut geeignete flächendeckende Feuerlöschanlagen in den Fällen der Abschnitte 5.6.5, 5.7.3, 7.5 sowie in der Sicherheitskategorie K4 berücksichtigt werden.

geplant: Im geplanten Tiefkühlhochregallager 4 wird auf eine selbsttätige Feuerlöschanlage verzichtet und durch eine im gesamten Lagerbereich eingesetzte Anlage, die den Sauerstoffgehalt zum Zweck des Brandschutzes dauerhaft reduziert, eine sogenannte ortsfeste Sauerstoffreduzierungsanlage gemäß VdS 3527, ersetzt und die Abschnitte 5.6.5, 5.7.3, wenn benötigt, angewendet.

Begründung: Die Technik ist nicht geeignet, Brände zu löschen. Jedoch bietet sie den Vorteil, dass offene Flammenbrände erst gar nicht entstehen können und somit auch eine Brandausbreitung unterbunden wird. Die Gefährdung des Lagermaterials durch Kontamination mit Rauchgasen ist nahezu ausgeschlossen. Die korrekte mängelfreie Funktion der geplanten Anlage wird nach Fertigstellung durch den VdS (Verband der Sachversicherer) bescheinigt.

Vorliegend kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die beantragte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen zugelassen werden, da diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen – insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO – vereinbar ist.

Die zur erforderlichen Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Demnach ist eine Prüfung nicht vorgesehen, da in der Anlage 1 der UVP die geplante und beantragte Änderung nicht relevant ist.

IV. Kosten

Die Fa. Aviko Deutschland GmbH, Rain hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Erlass des Bescheides verursacht hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes -KG).

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten in Höhe von 48.689,69 €.**

Die Kosten setzen sich aus **Gebühren und Auslagen** zusammen (Art. 1 Abs. 1 KG).

Die **Höhe der Gebühr** bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F) und Art. 5 KG.

Festsetzung der Gebühren:

Bei von der Antragstellerin angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 11,4 Mio. € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **11.250,00 €**. Diese ist bei Investitionskosten bis 25 Mio. € einschlägig.

Diese ist um 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, dies sind **26.700,00 €** (8,9 Mio. € x 3 ‰), zu erhöhen.

Die Kosten betragen somit **37.950,00 €.**

Gemäß Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderliche Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1 und Tarif Nr. 2.I.1./1.24.1.2 des Kostenverzeichnisses ist für den **bauplanungsrechtlichen Teil** eine Gebühr in Höhe von 1 von Tausend der anzusetzenden Baukosten (=5.418.500,00 €) zu erheben, nämlich 5.418,50 €.

Des Weiteren sind für die beiden Abweichungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO gem. Tarif-Nr. I. 1/ 1.30 je nach Verwaltungsaufwand weitere Gebühren anzusetzen. Für die zwei Abweichungen wird eine Gebühr in Höhe von je 40,00 €, somit insgesamt 80,00 Euro angesetzt.

Ferner ist für die Prüfung des Brandschutzes gem. Tarif Nr. 2.I.1 / 1.24.1.2.2.1 des KVz eine Gebühr in Höhe von 1,5 ‰ der Baukosten anzusetzen. Es ist somit ein Betrag in Höhe von $5.418.500 \text{ €} \times 1,5 \text{ ‰} = 8.127,75 \text{ €}$ in Ansatz zu bringen.

Die fiktive Baukosten betragen entsprechend den Angaben 13.626,25 € (5.418,50 € + 80 € + 8.127,75 €).

75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind **10.219,69 €**, in Ansatz zu bringen.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Donau-Ries als Sachverständige erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für das vorgenannten Prüffeld um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung um 250 € (Mindestgebühr).

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht - als Sachverständige erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes eine Erhöhung um **250 €** (Mindestgebühr).

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **48.669,69 €**.

Festsetzung der Auslagen:

An **Auslagen**, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, PZU, Telefon, etc. derzeit ein Betrag in Höhe von **20,00 €** angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Oberregierungsrat

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk